



OBERGERICHT

Strafrechtliche Abteilung

OG S 26 1

Besetzung

Verfahrensbeteiligte

Verfügung vom 2. April 2026

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi

Gerichtsschreiber Jonas Fischer

A.____,

amtlich verteidigt durch RA MLaw Artan Sadiku,

Meier Sadiku Law Ltd., Eigenheimweg 10, 6010 Kriens

Beschuldigter/Berufungskläger

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Bahnhofstrasse 1,

Postfach, 6460 Altdorf

Berufungsbeklagte

und

B.____,

Privatklägerin

Gegenstand

**Vergewaltigung, mehrfache Schändung, Führen eines
Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand**

(Berufung gegen Urteil Landgericht Uri [LGS 25 3]
vom 10.09.2025)

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 399 Abs. 3 Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung StPO, SR 312.0) hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Das Berufungsgericht gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 403 Abs. 2 StPO). Fehlt es an einer schriftlichen Berufungserklärung, ist auf die Berufung ohne weiteren Schriftenwechsel nicht einzutreten (BGer 6B_458/2013 vom 04.11.2013 E. 1.4.2; vergleiche dazu auch Sven Zimmerli, in Donatsch/Lieber et. al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 403 N. 6 mit Hinweisen).

Das Berufungsgericht hat in einem schriftlichen Verfahren über das Eintreten auf die Berufung zu befinden (Art. 403 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, RB 2.3221) ist die Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung zuständig, Prozessentscheide ohne Sachurteil zu fällen. Dies betrifft namentlich die Erledigung des Prozesses durch Nichteintreten. Der Entscheid über das Nichteintreten ergeht in Form einer Verfügung (Art. 80 Abs. 1 StPO).

2.

Am 19. September 2025 meldete A.____ gegen das Urteil des Landgerichts Uri (LGS 25 3) vom 10. September 2025 Berufung an. Am 30. Januar 2026 wurde ihm die schriftliche Urteilsbegründung eröffnet. Gemäss track&trace (Sendungsnummer 98.03.026192.00012406) wurde ihm der Entscheid am 2. Februar 2026 zugestellt. Die 20-tägige Berufungserklärungsfrist endete demnach am Montag, 23. Februar 2026. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24. März 2026 wurden die Parteien vom Obergericht des Kantons Uri darauf hingewiesen, dass bei Nichteinreichung einer Berufungserklärung ohne Rückzug der Anmeldung innerhalb der 20-tägigen Frist ein kostenpflichtiger Nichteintretensentscheid gefällt werde. Der Berufungskläger hat innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht. Auf die Berufung wird daher nicht eingetreten. Damit ist das Urteil des Landgerichts Uri in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. c StPO).

3.

Die Verfahrenskosten für das Rechtsmittelverfahren werden auf CHF 350.00 und die Barauslagen pauschal auf CHF 50.00 festgesetzt (Art. 1 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, GGebV, RB 2.3231], Art. 17 Abs. 1 lit. a sowie Art. 25 Abs. 1 und 2 Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232]). Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittel-

verfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel – wie vorliegend – nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten sind demnach dem Berufungskläger aufzuerlegen.

Das Obergericht verfügt:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Das Urteil des Landgerichts Uri (LGS 25 3) vom 10. September 2025 wird rechtskräftig.

2. Die Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens, bestehend aus:

CHF 300.00 Gerichtsgebühr

CHF 50.00 Barauslagen pauschal

CHF 350.00 Total,

werden dem Berufungskläger auferlegt.

3. Eröffnung

- Berufungskläger, vertreten durch RA Artan Sadiku
- Staatsanwaltschaft des Kantons Uri
- Privatklägerin

Mitteilung

- Vorinstanz

Altdorf, 2. April 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Strafrechtliche Abteilung

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. Bundesgerichtsgesetz erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 Bundesgerichtsgesetz vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegünde richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Versand: